

STADT ZEITUNG

12. Dezember 1997 / 5. Jahrgang / Nr. 50 / KW 50

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Grißheim, Steinenstadt und Zienken

Inkrafttreten der Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinenstadt der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Kirchstraße/Hauptstraße/Maierhofstraße" (Abrundungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21.07.1997 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinenstadt der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Kirchstraße/Hauptstraße/Maierhofstraße" (Abrundungssatzung) beschlossen.

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinenstadt der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Kirchstraße/Hauptstraße/Maierhofstraße" (Abrundungssatzung) wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 79081 Freiburg i. Br., gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinenstadt der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Kirchstraße/Hauptstraße/Maierhofstraße" (Abrundungssatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Abrundungssatzung und ihre Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der obengenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Dritten Gesetzes zur Rechtsbereinigung des baden-württembergischen Landesrechts vom 18.12.1995 (Gbl. 1996 S. 29), gilt die Abrundungssatzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Abrundungssatzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 8. Dezember 1997

Joachim Schuster
Bürgermeister